

Schulung Rahmenvertrag 2 und 3 Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bpa • Liga • LWV

am 14. September 2022

bpa



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

LWVHessen

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

14. September 2022

Tagesordnung

- Begrüßung und technische Einweisung
- Allgemeine Grundlagen der Prüfungen
- Qualitätsprüfung
- Wirtschaftlichkeitsprüfung
 - Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung
 - Inhalte zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung
 - Inhalte zur Durchführung eines Personalabgleichs
- Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen
- Kosten von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen
- Kürzung der Vergütung

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Weitere Schulungen

Thema	Datum		Zielgruppe
PiT und BELu	ab Oktober 2022	Schulungsvideos	

Diese und die vorangegangenen Themen sind nicht Gegenstand der heutigen Veranstaltung. Grundlegende/übergreifende Informationen entnehmen Sie insbesondere der Präsentation zur Auftaktveranstaltung am 3./4. Mai 2022 und zur Grundlagenschulung am 3. Juni 2022.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

14. September 2022

Zu den neuen Rahmenverträgen 2 und 3 haben bereits mehrere Veranstaltungen stattgefunden, die größtenteils aufgezeichnet wurden. Diese Aufzeichnungen wurden jeweils aufbereitet und stehen jetzt auf der Homepage des LWV Hessen zur Verfügung.

Sie erreichen die Lernplattform über den Link

<https://www.lwv-hessen.de/lernplattform/>

Wir bitten um Verständnis, dass noch nicht sämtliche Seiten und Schulungen vollständig angezeigt werden können. Die Schulungsvideos zu PiT und BELu sollen zum Beispiel ab Oktober 2022 zur Verfügung stehen.

Die Schulungsvideos zur Musterleistungsvereinbarung Assistenz finden Sie nicht unter der Rubrik „Schulungen“, sondern unter „Vereinbarungen“ > „Musterleistungsvereinbarung Assistenz“.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Allgemeine Grundlagen der Prüfung

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Allgemeine Grundlagen der Prüfungen

Rechtliche Grundlagen

Der sachlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe verfügt über in § 128 SGB IX (tatsächliche Anhaltspunkte) und in § 4 Absatz 2 HAG/ SGB IX (anlasslose Prüfungen) geregelte Prüfrechte. Danach werden Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten und erbrachten Leistungen geprüft.

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen sind nach § 131 Absatz 1 Ziffer 6 SGB IX rahmenvertraglich zu vereinbaren. Individuelle Prüfungsvereinbarungen werden nicht mehr geschlossen.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Allgemeine Grundlagen der Prüfungen

Es werden bei der Prüfung somit die mit dem Leistungserbringer in der jeweiligen individuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf Basis des Rahmenvertrages vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität zugrunde gelegt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen

Die Grundsätze und Maßstäbe sind im Hessischen Rahmenvertrag unter Ziffer 1.6 beschrieben. Danach muss die Leistungserbringung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Leistungsfähigkeit und der vereinbarten Qualität entsprechen.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Allgemeine Grundlagen der Prüfungen

Wirtschaftlichkeit...

liegt vor, wenn der Leistungserbringer einen im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips für die Teilhabeleistung erforderlichen beziehungsweise das notwendige Maß nicht übersteigenden Aufwand bei der Kalkulation seiner Kosten berücksichtigt.

Sparsamkeit...

liegt vor, wenn der Leistungserbringer nicht notwendige Kosten vermeidet und die Ausgaben auf das erforderliche Maß beschränkt.

Leistungsfähigkeit...

liegt vor, wenn der Leistungserbringer die vereinbarten Leistungen nach aktuell geltenden fachlichen Standards erbringt und auf Dauer erbringen kann.

Qualität...

liegt vor, wenn die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung dazu geeignet ist, die Ziele des SGB IX und der VN-BRK zu verfolgen und zu erreichen.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Allgemeine Grundlagen der Prüfungen

Die einzelnen Kriterien, welche die Grundsätze inhaltlich definieren, sind in den **individuellen Leistungsvereinbarungen** zu benennen. Im Rahmen des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen erfolgt eine Verständigung zwischen den Vereinbarungspartnern über die geforderte Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung.

Die **individuellen Kriterien** bilden die Grundlage für die Prüfungen, da nur geprüft werden kann, was vereinbart ist. Neben den vertraglichen Pflichten sind auch die gesetzlichen Pflichten vom Leistungserbringer einzuhalten.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Allgemeine Grundlagen der Prüfungen

Vertragliche Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit

In der **Leistungsvereinbarung** sind als wesentliche Leistungsmerkmale neben dem zu betreuenden Personenkreis und der erforderlichen sächlichen Ausstattung auch Art, Umfang, Ziel und Qualität der Eingliederungshilfeleistungen sowie die personelle Ausstattung und deren Qualifikation zu vereinbaren. Darüber hinaus sind, soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers zu vereinbaren.

In der **Vergütungsvereinbarung** werden unter Berücksichtigung der individuell vereinbarten Leistungsmerkmale Vergütungen für die zu erbringenden Leistungen festgelegt und vereinbart.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Allgemeine Grundlagen der Prüfungen

Gesetzliche Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit

Die **Ergebnisse der Vereinbarungen** sind nach § 123 Absatz 2 SGB IX den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

Der Leistungserbringer ist nach § 125 Absatz 4 SGB IX verpflichtet, **Leistungsberechtigte aufzunehmen** und Leistungen zu erbringen.

Es besteht nach § 124 Absatz 2 SGB IX die Notwendigkeit zur regelmäßigen Vorlage von **erweiterten Führungszeugnissen** der beim Leistungserbringer beschäftigten Personen.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Allgemeine Grundlagen der Prüfungen

Ziel der Prüfung

Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfauftrag festzustellen,

- ob die vereinbarte Leistung in der **vereinbarten Qualität einschließlich der Wirksamkeit erbracht** wird (Struktur- und Prozessqualität) und/ oder
- ob die Leistung entsprechend der Vereinbarung **wirtschaftlich erbracht** wird.

Die Prüfung kann sich auf einen oder mehrere Prüfungsgegenstände beziehen.

Die Prüfung umfasst einen Zeitraum von längstens 24 Monaten innerhalb eines maximal zurück liegenden Zeitraumes von 5 Jahren und kann sich auf einen oder mehrere Prüfungsgegenstände beziehen.

Die Prüfungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und müssen geeignet, zumutbar und erforderlich sein.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Allgemeine Grundlagen der Prüfungen

Die **Wirkung** der Leistungen ist nicht Gegenstand von Prüfungen. Sie wird im Rahmen der Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren im Hinblick auf die im Gesamtplan dokumentierten Ziele und unter Berücksichtigung der Leistungen anderer Leistungserbringer erörtert.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen liegt grundsätzlich ein beratungsorientierter Ansatz zugrunde, um die Wirtschaftlichkeit und die Qualität eines Leistungserbringers durch Empfehlung von Maßnahmen im Dialog sicherzustellen, weiterzuentwickeln und zu erhalten.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Qualitätsprüfung

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Qualitätsprüfung

Maßstab der Qualitätsprüfung sind die im Rahmenvertrag beschriebenen Kriterien für die Qualität und Wirksamkeit der Leistungen sowie die dort dargestellten übergreifenden **Ziele der Eingliederungshilfe** (VN-BRK, Partizipation, Personenzentrierung, Sozialraumorientierung).

Die **Qualität** der Leistungen bezieht sich auf die Dimensionen **Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität**.

Die **Wirksamkeit** von Leistungen der Eingliederungshilfe umfasst die Gesamtheit der vorhandenen **Strukturen und Prozesse**, die dazu geeignet sind, die Erreichung von Teilhabezielen zu **ermöglichen**.

Die **Wirkung** der Leistungen bezieht sich auf die **Ergebnisqualität**.

Nicht Bestandteil der QuW-Prüfung, Bestandteil Gesamtplan!

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Qualitätsprüfung

Strukturqualität ist die Qualität der Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung erbringen zu können und **professionelles Handeln** sicherzustellen. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- personelle Ausstattung (Umfang, Qualifikation, berufliche Erfahrung),
- räumliche Ausstattung und Kapazitäten,
- sächliche Ausstattung,
- Orte der Leistungserbringung und deren Erreichbarkeit,
- Organisations- und Leitungsstruktur, Personalmanagementsystem,
- Konzeption und Leistungsbeschreibung,
- Kooperationsformate zur Vernetzung im Gemeinwesen,
- Struktur zur Umsetzung der Teilhabeplanung,
- Qualitätssicherungssystem,
- Beschwerdemanagementsystem.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Qualitätsprüfung

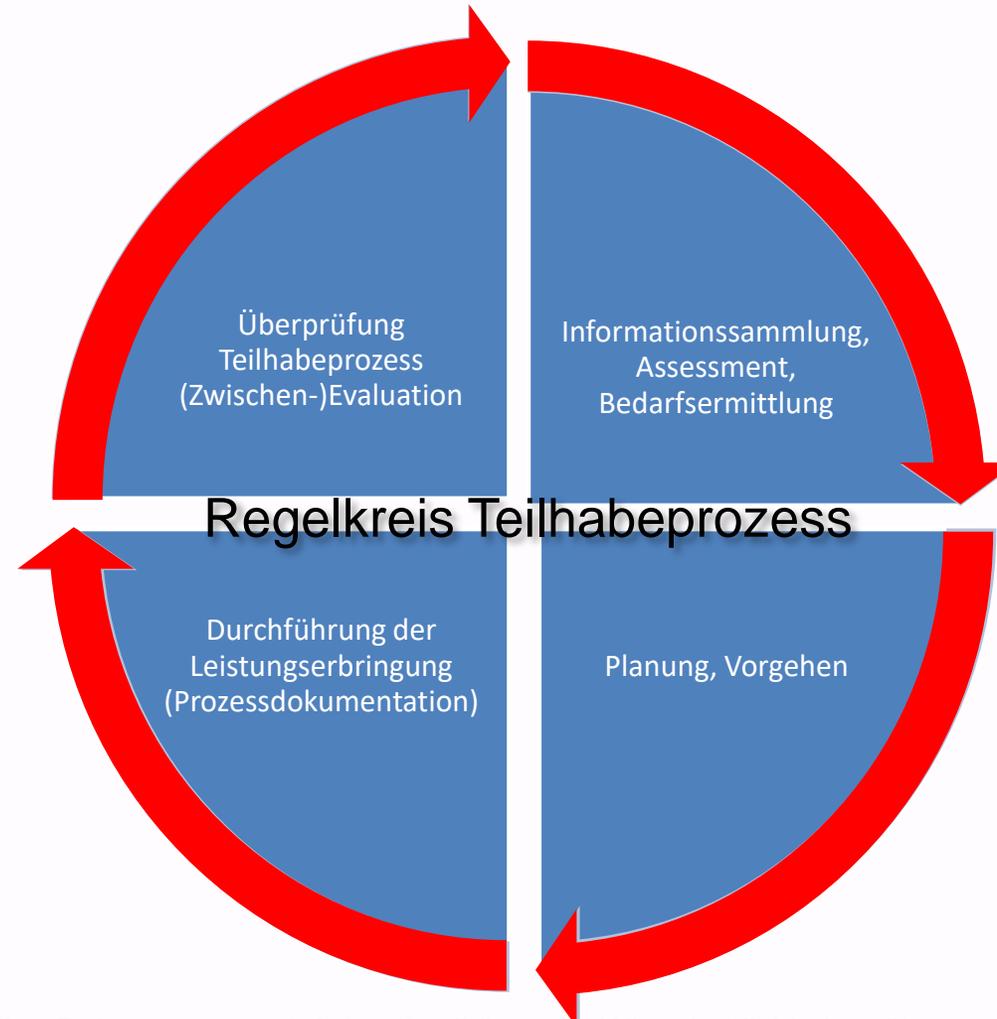
Prozessqualität beschreibt das **Verfahren der Leistungserbringung** unabhängig vom Ort der Leistungserbringung und umfasst

- die Informationssammlung, das Assessment, die Bedarfsermittlung,
- die Planung des Vorgehens und
- die Durchführung der Leistungserbringung (Prozessdokumentation) sowie
- die Überprüfung des Teilhabeprozesses.

... und falls Ihnen das bekannt vorkommt

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Qualitätsprüfung



Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Qualitätsprüfung

Zur **Prozessqualität** gehören insbesondere:

- Orientierung an den Leistungsgrundsätzen der Eingliederungshilfe des SGB IX bei der individuellen Leistungsplanung und -erbringung, insbesondere die Befähigung zur Selbstbestimmung und zur wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
- aktive Einbeziehung der leistungsberechtigten Personen und deren Vertrauenspersonen und/ oder der rechtlichen Betreuer:innen in den Teilhabeprozess,
- bedarfsorientierte und an den Zielen und Wünschen der leistungsberechtigten Person ausgerichtete Teilhabeplanung in Verbindung mit der Erbringung der Leistung,
- Qualifizierte Durchführung der geplanten Leistungen im Dialog mit der leistungsberechtigten Person,
- Stärkung und Weiterentwicklung von Partizipationsmöglichkeiten der leistungsberechtigten Person,

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Qualitätsprüfung

Zur **Prozessqualität** gehören insbesondere:

- Ressourcenorientierung, unter anderem Stärkung der Selbsthilfepotentiale und Selbstvertretung der leistungsberechtigten Person,
- Strukturierte Prozessdokumentation ausgerichtet an den Zielen der individuellen Teilhabeplanung,
- Sozialraumbezug, unter anderem fachliche Weiterentwicklung und Leistungserbringung in Kooperations- und Vernetzungsstrukturen im Sozialraum im Mix aus nicht professionellen Hilfen, Hilfen und Unterstützung aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Person,
- interdisziplinärer und trägerübergreifender Zusammenarbeit,

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Qualitätsprüfung

Zur **Prozessqualität** gehören insbesondere:

- Sicherung der Fachlichkeit durch die Umsetzung des Personalmanagements (unter anderem Professionalität und Kompetenz, Einstellung und Selbstverständnis der fachlichen Mitarbeitenden);
- professioneller Umgang mit Gewalt-, Konflikt- und Krisensituationen; Kontinuität der Bezugsperson,
- Prozessleitfaden zur Umsetzung der Teilhabeplanung.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Qualitätsprüfung

Ergebnisqualität umfasst Aspekte der

- Verwirklichung einer möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung,
- Erreichung vereinbarter Ziele,
- subjektiven Zufriedenheit der leistungsberechtigten Personen,
- Einbeziehung der leistungsberechtigten Personen in den Austausch zum Thema Wirkung,
- Realisierung von Teilhabemöglichkeiten orientiert an den Zielen der leistungsberechtigten Personen auf der Grundlage von Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung,
- Verbesserung der Lebensqualität der leistungsberechtigten Person.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Qualitätsprüfung

Wirksamkeit

Merkposten: Die Wirksamkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe wird durch **teilhabefördernde** Strukturen und Prozesse bei den Leistungserbringern sichergestellt.

Maßstab der Qualitätsprüfung sind die in den Rahmenverträgen beschriebenen Kriterien für die Qualität und Wirksamkeit der Leistungen (**Struktur- und Prozessqualität**) und werden in der jährlichen Dokumentation erhoben.

Dabei kann die Ergebnisqualität (**Wirkungskontrolle im Gesamtplan**) bezogen auf die leistungsberechtigte Person **ein Anhaltspunkt** für wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung sein. **Auf dieser Individualebene können keine kausalen Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der Leistungen der Leistungserbringer gezogen werden.**

Sie sind Grundlagen zur Weiterentwicklung teilhabefördernder Strukturen und Prozesse (Qualitätsentwicklung und -sicherung) und der Wirksamkeit.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Qualitätsprüfung

Merkmale:

Aktuell gibt es noch keine gesicherten Forschungsergebnisse darüber, welche Strukturen und Prozesse teilhabefördernd sind. Es bedarf einer entsprechenden Forschung, um empirisch gesicherte, einheitliche und überprüfbare Maßstäbe zu Struktur- und Prozessqualität von Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten.

Ergeben sich aus der [fachlichen Weiterentwicklung](#) zum Thema [Wirksamkeit](#) neue Erkenntnisse, kann die Eingliederungshilfekommission SGB IX den Vertragsparteien dieses Rahmenvertrages [Änderungen bei den Prüfungsinhalten](#) und/ oder den vorzulegenden Unterlagen [vorschlagen](#).

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Qualitätsprüfung

Die im Rahmen der Qualitätsprüfung **vorzulegenden Unterlagen** richten sich nach den jeweiligen Prüfungsinhalten und nach den in den Rahmenverträgen beschriebenen Struktur- und Prozessparametern.

Auf Anforderung sind folgende aktuelle Unterlagen dem Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen:

- Aktuelle **Konzeption** (inklusive Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX) sowie Darstellung des Prozesses der Fortschreibung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Konzeption,
- **Organisationsstruktur** mit Organigramm und Aufgabenbeschreibungen, verschriftlichte Stellvertretungsregelungen,
- **anonymisierte Personallisten** (mit Personalnummern der Mitarbeitenden) mit Angabe der jeweiligen Qualifikation und Stellenanteile,
- Dienst-/ **Personaleinsatzpläne** mit Personalnummern der Mitarbeitenden.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Qualitätsprüfung

Ferner gewährt der Leistungserbringer den Prüfenden auf Anfrage Einsicht insbesondere in:

- **Dokumentation** der personenbezogenen Leistungserbringung,
- Nachweise über **Kooperationen** im Rahmen der Leistungserbringung mit Partner:innen vor Ort,
- Darstellung der Kontakte zu Institutionen im **Sozialraum**,
- Auflistung von Fach-, Planungs- und Kooperationsgremien, an denen der Leistungserbringer teilnimmt,
- **Qualitätsmanagement** beziehungsweise Qualitätssicherungssystem,
- **Beschwerdemanagement** – Konzept, Prozessbeschreibung, Umgang mit Beschwerden –,
- Darlegung der Maßnahmen zur **Sicherung der Fachlichkeit** im Bereich der Leistungserbringung,
- Nachweise über **Qualifizierungs-** und Unterstützungsprozesse der eingesetzten Mitarbeitenden,
- Prozesse der **Partizipation** der leistungsberechtigten Personen.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Qualitätsprüfung

Im Rahmen der Qualitätsprüfung werden neben den oben aufgeführten Unterlage

- die **jährliche Dokumentation**,
- die **Ergebnisse der Vor-Ort-Prüfung** und gegebenenfalls
- Erkenntnisse aus **Gesprächen mit leistungsberechtigten Personen** beziehungsweise
- Rückmeldungen von leistungsberechtigten Personen

herangezogen.

Die durch die Qualitätsprüfung gewonnenen Erkenntnisse werden im Dialog zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer beraten.

Ziel ist, die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungserbringung zu stärken.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Wirtschaftlichkeit als betriebswirtschaftlicher Erfolgsmaßstab beschreibt das Verhältnis zwischen der erbrachten Leistung und den dafür erforderlichen Kosten (Kosten-Nutzen-Relation).

Das Sparsamkeitsgebot gemäß § 123 SGB IX stimmt mit dem Minimalprinzip des Wirtschaftlichkeitsgebotes überein und zwingt dazu, unnötige Kosten zu vermeiden und zwischen gleich geeigneten Mitteln unter dem Aspekt der Kostengünstigkeit auszuwählen.

Gegenstand der Prüfung ist die Wirtschaftlichkeit. Sie liegt vor, wenn die Vergütungen zu den Kosten der vereinbarten und erbrachten Leistungen in einem angemessenen ökonomischen Verhältnis stehen.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Rechtsnormen sehen die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Leistungen und nicht die Prüfung eines Leistungserbringers vor.

Es handelt sich somit um eine Prüfung der vertraglich vereinbarten und geschuldeten Leistungen laut Leistungsvereinbarung.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird nachgelagert geprüft, ob die vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit erbracht worden sind.

Sofern der Leistungserbringer die vereinbarten Grundlagen eingehalten hat, war er rückblickend betrachtet wirtschaftlich. Ein nachträglicher externer Vergleich im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nicht vorzunehmen.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Inhalte zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung umfasst neben der Prüfung, ob die vereinbarten Vergütungen in einem angemessenen ökonomischen Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten der vereinbarten und erbrachten Leistungen stehen, auch die Durchführung eines Personalabgleichs.

Bei besonderen Auffälligkeiten in der jährlichen Dokumentation kann der Personalabgleich auch separat durchgeführt werden.

Unabhängig von einer umfassend ausgerichteten Wirtschaftlichkeitsprüfung besteht jederzeit die Möglichkeit, punktuell durch die Vorlage von Nachweisen spezielle Kostenfaktoren zu überprüfen.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzulegenden jahresabschlussähnlichen Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Prüfungsinhalten und müssen angemessen sein. Die Rahmenverträge 2 + 3 konkretisieren, welche jahresabschlussähnlichen Unterlagen vorzulegen sind.

Auf Grundlage der bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung gewonnenen Erkenntnisse wird der Leistungserbringer durch den Leistungsträger beraten mit dem Ziel, die Eigenverantwortlichkeit für eine wirtschaftliche Leistungserbringung zu stärken.

Sie erinnern sich....

... den Prüfungen liegt grundsätzlich ein beratungsorientierter Ansatz zugrunde, um die Wirtschaftlichkeit und die Qualität eines Leistungserbringers durch Empfehlung von Maßnahmen im Dialog sicherzustellen, weiterzuentwickeln und zu erhalten.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Ergeben sich aus der fachlichen Weiterentwicklung zum Thema Wirtschaftlichkeitsprüfungen neue Erkenntnisse, kann die EGH-Kommission SGB IX den Vertragsparteien der Rahmenverträge 2 + 3 Änderungen bei den Prüfungsinhalten und/ oder den vorzulegenden Unterlagen vorschlagen.

Fazit:

Das Steuerungsinstrument der Prüfung wird sich (weiter-)entwickeln und fortgeschrieben bzw. bei Bedarf auch angepasst.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Inhalte zur Durchführung eines Personalabgleichs

Auf Verlangen des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe hat der Leistungserbringer in einem Personalabgleich rückwirkend nachzuweisen, dass die in Bezug auf die im Prüfungszeitraum **bewilligten und erbrachten Leistungen** erforderliche Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und entsprechend der Leistungsvereinbarung eingesetzt wurde.

Ein Personalabgleich umfasst einen Zeitraum von mindestens **3 bis 12 Monaten**.

In den Rahmenverträgen 2 und 3 wurden für die personelle Ausstattung **Toleranzgrenzen** für personelle Unterschreitungen vereinbart.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Rahmenvertrag 2

Unterschreitungen bei dem in Bezug auf die im Prüfungszeitraum bewilligten und erbrachten Leistungen vorgehaltenen Personal können toleriert werden, wenn im Betrachtungszeitraum (Prüfungszeitraum) die Summe aller Abweichungen geringer als **8 Prozent** ist.

Rahmenvertrag 3

- Personal der **qualifizierten** Assistenz

Unterschreitungen bei dem in Bezug auf die im Prüfungszeitraum bewilligten und erbrachten Leistungen vorgehaltenen Personal können toleriert werden, wenn im Betrachtungszeitraum (Prüfungszeitraum) die Summe aller Abweichungen geringer als **8 Prozent** ist.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Wirtschaftlichkeitsprüfung

- Personal der **kompensatorischen** Assistenz

Unterschreitungen bei dem in Bezug auf die im Prüfungszeitraum bewilligten und erbrachten Leistungen vorgehaltenen Personal können toleriert werden, wenn im Betrachtungszeitraum (Prüfungszeitraum) die Summe aller Abweichungen geringer als **5 Prozent** ist.

Bei der Ermittlung des entsprechend der individuellen Leistungsvereinbarung bereitgestellten und eingesetzten Personals ist nur Personal zu berücksichtigen, für das dem Leistungserbringer Personalkosten entstanden sind.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Berechnungsgrundlage für den Personalabgleich sind die individuelle Leistungsvereinbarung, die vereinbarten Jahresarbeitsstunden, die wöchentliche Arbeitszeit, die Fahrtzeiten, die Anzahl der leistungsberechtigten Personen und deren Teilhabebedarf in Form der Gesamtzahl der erbrachten Leistungen.

Für den Bereich der **Sozialen Teilhabe** ist die Gesamtzahl der erbrachten Leistungen nach qualifizierten und kompensatorischen Assistenzleistungen zu differenzieren.

Ein Personalabgleich wird in 2 Schritten durchgeführt.



Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Im Rahmen einer **Qualitätsprüfung** legt der Leistungserbringer eine Übersicht vor, welche Angaben zu/ zur

- **Qualifikation** des Personals,
- Darstellung des Leistungsumfanges in Form der **Gesamtzahl** der erbrachten Leistungen (bei der Sozialen Teilhabe differenziert nach qualifizierten und kompensatorischen Leistungen),
- regelmäßigen wöchentlichen **Arbeitszeit** und
- geleisteten **Überstunden** beziehungsweise **Mehrarbeit**

enthält. Darüber hinaus legt der Leistungserbringer auf Anforderung durch den sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe erforderliche **Auszüge aus der Dokumentation vor**.

Im Rahmen einer **Wirtschaftlichkeitsprüfung** legt der Leistungserbringer in einem zweifach gestuften Verfahren zusätzlich weitere Angaben und Nachweise vor, deren Richtigkeit rechtsverbindlich zu erklären ist.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Wirtschaftlichkeitsprüfung

In der **ersten Stufe** wird die Wirtschaftlichkeit des im Rahmen der Qualitätsprüfung erfolgten Personalabgleichs belegt mit Nachweisen zu/ zur

- Meldung zur **Berufsgenossenschaft**,
- **Entgeltgruppen und -stufen** des Personals (bei der Sozialen Teilhabe differenziert nach Fachkräften, qualifizierten Hilfskräften und sonstigen Kräften),
- vereinbarte **Zusatzversorgung**,
- **Ausgleichsabgaben** nach dem SGB IX,
- den Anwendungen der den Personalkosten zugrundeliegenden **tarifvertraglichen** oder vergleichbaren **Regelungen**,
- Abrechnungen über **extern bezogene Leistungen für eingesetztes Personal** (bei der Sozialen Teilhabe differenziert nach qualifizierter Assistenz und kompensatorischer Assistenz).

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Sofern anhand der vorgelegten Nachweise eine abschließende Bewertung der Wirtschaftlichkeit nicht möglich ist werden in einer **zweiten Stufe weitergehende Angaben/ Nachweise** durch den sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe angefordert, welche konkret in den Rahmenverträgen vereinbart sind.

Der sachlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe kann darüber hinaus bei **begründetem Interesse** weiterführende erforderliche Angaben und/ oder geeignete Nachweise anfordern.

Die Einsicht und Prüfung der Originalunterlagen und eventuellen Nachweise bleibt den Prüfenden vorbehalten.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Verfahren zur Durchführung von
Wirtschaftlichkeits- und/ oder
Qualitätsprüfungen

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen

Vorbemerkungen

- Die Prüfung kann durch den Träger der Eingliederungshilfe oder eine/n beauftragte/n Dritte/n durchgeführt werden.
- Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.

Mitwirkungspflichten

- Die Prüfungen finden im Dialog in der Regel in den Räumen des Leistungserbringers statt.
- Der Leistungserbringer ermöglicht den Zugang zu seinen Räumlichkeiten innerhalb der Geschäftszeiten und legt die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vor.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen

Mitwirkungspflichten

- Absprache der organisatorischen Abläufe zur Abwicklung der Prüfung.
- Zurverfügungstellung einer Ansprechperson.
- Vorlage von Prüfunterlagen anderer gesetzlicher Prüfinstitutionen, soweit die benannten Prüfungsgegenstände bereits von diesen geprüft und bewertet worden sind.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen

Verfahren

- Dem Leistungserbringer werden
 - die Prüfungsabsicht,
 - der Zeitpunkt des Auftaktgespräches zur geplanten Durchführung,
 - der Zeitraum der geplanten Prüfung,
 - der Prüfungsgegenstand,
 - der Prüfungsumfang,
 - der Zeitpunkt
 - und die Prüfenden bis spätestens 4 Wochen vor dem Auftaktgespräch mitgeteilt.
- Im Falle der Beauftragung einer/s Dritten ist der Leistungserbringer mit einer einwöchigen Frist zu hören. (z.B. Interessenskollision)
- Wird während der Prüfung der Prüfgegenstand aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erweitert, teilt der Träger der Eingliederungshilfe dies dem Leistungserbringer unverzüglich mit und erläutert den Grund der Erweiterung.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen

Verfahren

- Unterrichtung des Leistungserbringers über **wesentliche Prüfungsergebnisse**
- **4 Wochen** Gelegenheit zur Stellungnahme
- Übermittlung des **Entwurfes eines Prüfungsberichts** rechtzeitig vor dem Abschlussgespräch
- Vor Erstellung des endgültigen Prüfungsberichtes erfolgt ein **Abschlussgespräch** zwischen dem Leistungserbringer und den Prüfenden auf Basis des Entwurfes zum Prüfungsberichts.

Ziel:

Der Leistungserbringer soll auf der Grundlage der bei der Prüfung bereits gewonnenen Erkenntnisse mit dem Ziel beraten werden, Verbesserungsmöglichkeiten zu nutzen, Pflichtverletzungen rechtzeitig **vorzubeugen** und/ oder festgestellte Pflichtverletzungen zu **beseitigen**.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen

Verfahren

- Abschließend Erstellung eines **endgültiger Prüfungsbericht** in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach dem Abschlussgespräch:
 - Gesamtbeurteilung der Prüfungsgegenstände
 - Vorgehensweise bei der Prüfung
 - Erkenntnisse und das zusammenfassende Ergebnis der Prüfung mit einer Empfehlung zur Umsetzung der Maßnahmen der Prüfungsfeststellungen
 - Außerdem sind unterschiedliche Auffassungen zwischen den Prüfenden und dem Leistungserbringer darzustellen
- Der Prüfungsbericht wird unverzüglich den **Beteiligten** zugeleitet.
- Der Leistungserbringer kann **4 Wochen** nach Zugang des Prüfungsberichtes Einwendungen erheben.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen

Verfahren

- Falls Einwendungen seitens des Leistungserbringers erhoben werden, sind diese innerhalb von **4 Wochen** in einem weiteren **Gespräch** zwischen Prüfenden und Leistungserbringer zu klären.
- Auf Basis des dann **abgestimmten endgültigen Prüfungsberichtes** wird die Umsetzung der zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer einvernehmlich abgestimmten prospektiven Maßnahmen der Prüfungsfeststellungen durch Abschluss einer **Zielvereinbarung** sichergestellt und die Zielerreichung im Nachgang überprüft.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen

Zu beachten...

- Prüfungen können sowohl beim Vorliegen **tatsächlicher Anhaltspunkte** als auch aufgrund Landesrecht anlasslos **ohne** vorherige **Ankündigung** durchgeführt werden. (§ 4 HAG SGB IX)
- Prüfungen zu anderen Zeiten als den **Geschäftszeiten** sind nur zulässig, soweit der Prüfungsauftrag oder Prüfungsanlass dies erforderlich macht.
- Die Mitnahme von **Originalunterlagen** oder **Gegenständen** aus dem Betrieb des Leistungserbringers ist dem Träger der Eingliederungshilfe oder der bzw. dem von ihm beauftragten Dritten nicht gestattet.
- Im gegenseitigen Einvernehmen werden entsprechende **Unterlagen in Kopie** dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen

Zu beachten...

- Leistungsberechtigte Personen können nur mit ihrem **Einverständnis** oder dem Einverständnis des oder der rechtlichen Betreuer:in in die Prüfungen einbezogen werden.
- Die Prüfenden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur **Ver-schwiegenheit** verpflichtet und haben die **Datenschutzbestimmungen** einzuhalten. Eine Verwertung der erhobenen Daten für Zwecke außerhalb des Prüfungsauftrages ist nicht zulässig. Die Ergebnisse der Prüfung sind innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen verwertbar.
- Der Prüfungsbericht darf in Teilen oder als Ganzes **Dritten** unter Hinweis auf die vertrauliche Behandlung seines Inhalts nur mit **Zustimmung** des Leistungserbringers und des sachlich zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe zugänglich gemacht werden.
- Das **Ergebnis** der Prüfung ist den leistungsberechtigten Personen durch den Leistungserbringer in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Kosten von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen

Kosten von Prüfungen

- Die Kosten der Prüfung, mit **Ausnahme** der sich aus den **Mitwirkungspflichten** des Leistungserbringers ergebenden Anteile, sind vom sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Kürzung der Vergütung

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Kürzung der Vergütung

Die folgenden Folien beziehen sich auf die Regelungen nach **§ 129 SGB IX**.

Davon zu unterscheiden und **unberührt bleiben Regressansprüche** nach dem SGB X i.V.m. dem BGB.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Kürzung der Vergütung

Bei Verletzungen der vertraglich vereinbarten und/ oder gesetzlichen Verpflichtungen des Leistungserbringers, ist **für die Dauer der Pflichtverletzung** (nachträglich) eine angemessene Kürzung der vereinbarten Vergütung durch den sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 129 SGB IX zu vollziehen.

Verletzungen der **vertraglich vereinbarten und/ oder gesetzlichen** Verpflichtungen des Leistungserbringers, die insgesamt einen Zeitraum von weniger als 6 Monaten betreffen, können unberücksichtigt bleiben, soweit der Leistungserbringer dem sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe in Textform gegenüber glaubhaft gemacht hat, dass eine Minderleistung in der vereinbarten Strukturqualität aus objektiven Gründen vorübergehend nicht vermieden werden konnte.

Durch diese Regelung werden **keine nachträglichen Ausgleichs** der vereinbarten Vergütungen vorgenommen, sondern **Kürzungen** aufgrund von **Pflichtverletzungen** des Leistungserbringers.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Kürzung der Vergütung

Beispiele für mögliche Kürzung der Vergütung

- Qualifikation des vereinbarten Personaleinsatzes wird länger als 6 Monate nicht eingehalten. Zu wenig Fachkräfte werden zur Erbringung der qualifizierten Assistenz eingesetzt aber Leistungsumfang wird voll abgerechnet. (z.B. dauerhafte Überschreitung der 15-Prozent-Klausel)
- Überschreitung der Toleranzgrenzen beim Personalabgleich
- Vereinbarte Flächen werden vertragswidrig verwendet

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Kürzung der Vergütung

Hat sich bei einem **Personalabgleich** herausgestellt, dass der Leistungserbringer die vereinbarte Personalausstattung nicht gewährleistet hat, ist eine Ahndung dieser Pflichtverletzung nicht möglich, soweit bei einer gleichzeitigen Qualitätsprüfung keine oder keine nennenswerten Qualitätsmängel festgestellt werden konnten.

Die grundsätzlich notwendige Feststellung von Qualitätsmängeln ist ausnahmsweise entbehrlich und unwiderlegbar zu vermuten,

- bei einem **planmäßigen und zielgerichteten Verstoß** des Leistungserbringers gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Personalausstattung oder
- bei **nicht nur vorübergehenden Unterschreitungen** – wobei diese ab dem 6. Monat anzunehmen sind – der vereinbarten Personalausstattung bezüglich Qualität und Quantität und die Abweichungen beim vereinbarten und somit vorzuhaltenden Personal nicht nach den **Toleranzgrenzen** in den Rahmenverträgen toleriert werden können.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Kürzung der Vergütung

Bei der **Bemessung des Kürzungsbetrages** finden insbesondere folgende Kriterien Berücksichtigung:

- die Quantität der Pflichtverletzung,
- die Qualität der Pflichtverletzung,
- ob personelle und/ oder ob sächliche Vorgaben eingehalten wurden,
- die Bemühungen des Leistungserbringers, Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um einer Pflichtverletzung entgegenzuwirken und
- die Bemühungen und das aktive Vorgehen des Leistungserbringers zum Beheben der Pflichtverletzung und deren Folgen.

Abhängig von der Bewertung dieser Kriterien wird ein entsprechender Kürzungsbetrag aus der vereinbarten Vergütung unter Bewertung der eingesparten Kosten festgelegt.

Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist **Einvernehmen** anzustreben. Bei Nicht-einigung entscheidet auf Antrag eines Vereinbarungspartners die **Schiedsstelle**.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Kürzung der Vergütung

Der sachlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe hat bei der Verfolgung und Durchsetzung eines Kürzungsanspruchs ein systemimmanentes Beschleunigungsgebot zu beachten.

Ist bis spätestens **2 Jahre nach Vorlage des endgültigen Prüfungsberichtes** kein Einvernehmen über den Kürzungsbetrag erzielt oder ein entsprechender Antrag bei der Schiedsstelle gestellt worden, erlischt das Recht, die festgestellten Qualitätsmängel mit einer Vergütungskürzung zu ahnden.

Vor einer **Sanktionierung** steht grundsätzlich immer erst die **Beratung** des Leistungserbringers.

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Schlussworte

Da es den Verantwortlichen des Prüfteams des LWV Hessen wichtig ist, den Leistungserbringern bekannt zu werden bieten wir Ihnen an, im Anschluss an diese Schulungsveranstaltung bei Bedarf Kontakt zu uns aufzunehmen. Gerne stehen wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch anlässlich Ihrer **Facharbeitsgruppen auf Verbandsebene** zur Verfügung, um eventuell auch noch offene Fragen zu diesem neuen Themenfeld in einem Gespräch zu erörtern.

Kontaktdaten von **Herrn Hose** für den Bereich der **Qualitätsprüfungen**:

bjorn.hose@lwv-hessen.de

Telefon: 0561/ 1004-2120

Kontaktdaten von **Frau Hubert** für den Bereich der **Wirtschaftlichkeitsprüfungen**:

claudia.hubert@lwv-hessen.de

Telefon: 0561/ 1004-2299

Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!